018/0002/00

KÖNIGREICH BAYERN

## Landes-Fleischkarte.

er: 7/11//2018C

Hs.-Nr.

Kommunalverband

Nicht übertragbar!

(Bestimmungen auf den Umschlagseiten beachten!)

916

## Das Heft enthält Marken für 4480 gr.

Beim Einkauf von Fleisch und Fleischwaren

müssen abgegeben werden: Marken für 100 gr im Nennwert von rohes Fleisch von Schlachtvieh jeder Art ohne Knochen, Schinken und Dauerwurst 150 gr 50 gr Fleisch von Wild und Geflügel . . . Herz, Leber, Lunge, Milz, Kutteln, Leberkäs, gewöhnliche Leber- und Blutwurst, 50 gr alles übrige Fleisch mit eingewachsenen Knochen, Fleisch- und Wurstwaren, 120 gr Bries, Hirn, Nieren usw. . . . .







































## Die Karte ist nur gültig, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Inhabers oder des Haushaltungsvorstandes trägt.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft

 wer Fleischkarten oder Fleischmarken an einen Unberechtigten abgibt, wer Fleischkarten oder Fleischmarken verwendet, die er sich auf unrechtmäßige Weise verschaft hat,

 wer Fleisch, Fleischwaren, Wild oder zahmes Geflügel an Verbraucher anders als gegen die der festgesetzten Gewichtsmenge entsprechende Zahl von gültigen Fleischmarken abgibt,

 wer als Verbraucher die genannten Gegenstände erwirbt, ohne die der Gewichtsmenge entsprechende Zahl gültiger Fleischmarken abzuliefern.